

Reform der Sachwalterschaft

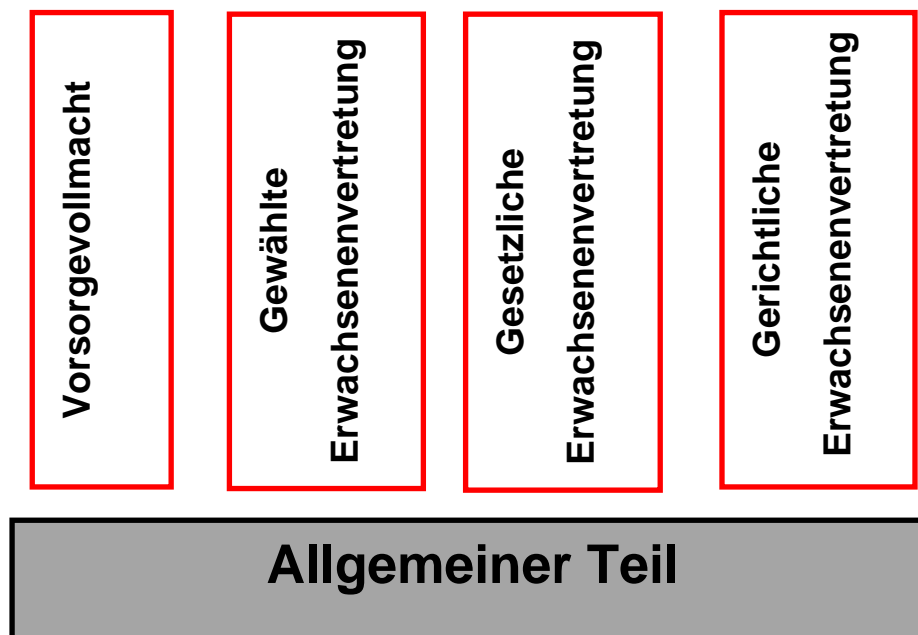
DAS NEUE ERWACHSENENSCHUTZRECHT IM DETAIL

Das Sachwalterrecht soll geändert werden. Dazu gibt es nun einen Entwurf des Justizministeriums.

Wir möchten im Folgenden in einfacher Sprache erklären, was sich ändern soll. Der Entwurf hat 40 Seiten, darum stehen hier nur die wichtigsten Punkte.

Das Gesetz heißt **2. Erwachsenenenschutzgesetz**. Wieso ist es das 2.? Weil es schon 2013 ein internationales Gesetz gegeben hat. Das hat auch Erwachsenenenschutzgesetz geheißen.

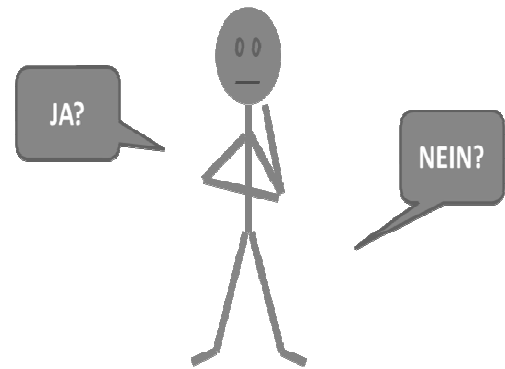
Das neue Gesetz hat einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil. Zum besonderen Teil sagen wir auch, dass es 4 Säulen sind. Das sieht dann so aus:



Was steht zum Beispiel im **allgemeinen Teil**?

- Jede volljährige (= erwachsene) Person soll alleine Geschäfte und Verträge abschließen können. Also zum Beispiel ein Konto bei einer Bank haben. Oder ein Handy oder eine Jahreskarte für den Bus kaufen. Zum Beispiel die Miete für eine Wohnung zahlen, aber auch heiraten. Oder zum Arzt gehen und operiert werden können. Auch wenn eine Person eine psychische Krankheit oder eine andere Beeinträchtigung hat und darum nicht vollständig **entscheidungsfähig** ist, soll sie Geschäfte alleine abschließen können.

Entscheidungsfähigkeit bedeutet, dass eine Person versteht, was sie macht und was für Folgen das hat.



Es kann auch sein, dass man nur mit Unterstützung entscheidungsfähig ist. Zum Beispiel weil ein Unterstützer oder eine Unterstützerin genau erklärt, was für ein Vertrag abgeschlossen werden soll und was das dann für die Person bedeutet. Wenn man mit so einer Unterstützung entscheidungsfähig ist, kann man auch selbst Geschäfte abschließen.

- Nur wenn man selbst möchte oder es wirklich notwendig ist, braucht es für solche Geschäfte einen **Vertreter oder eine Vertreterin**. Entweder gibt es eine bevollmächtigte Person (bei der Vorsorgevollmacht) oder einen gewählten, einen gesetzlichen oder einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter. Was das genau bedeutet, steht im besonderen Teil.

Warum heißt es jetzt **Erwachsenenvertreter oder Erwachsenenvertreterin**?



Es geht um **Erwachsene**, die **vertreten** werden sollen. Wenn also ein Vertreter gewählt oder bestellt wird, dann ist es seine Aufgabe zu vertreten.

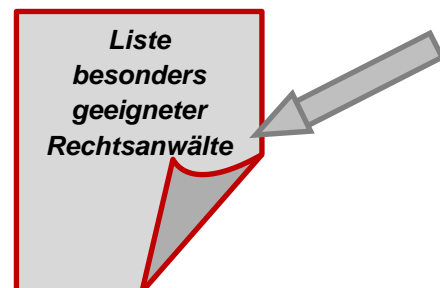
Für eine Unterstützung ist er nicht zuständig. Dafür gibt es andere Stellen.

Eine Vertretung gibt es nur, wenn es nicht andere **Möglichkeiten zur Unterstützung** gibt. Unterstützen können: die Familie, andere nahe stehende Personen, Gruppen von Gleichgestellten (= Peergroups), Beratungsstellen oder das betreute Konto oder der Vorsorgedialog und vieles mehr.



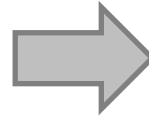
- Der Vertreter oder die Vertreterin ist zwar nicht Unterstützer oder Unterstützerin, sie müssen aber die Wünsche und Vorstellungen der vertretenen Person (= die Person, die einen Vertreter hat) beachten. Der Vertreter muss gemeinsam mit der vertretenen Person daran arbeiten, dass die vertretene Person ihre Sachen wieder alleine erledigen kann. Das nennt man dann „**Selbstbefähigung**“.
- Der Vertreter oder die Vertreterin dürfen das **Geld** nur für die vertretene Person ausgeben. Hier müssen sie sich nach den Bedürfnissen der Person richten, also schauen, was die Person braucht. Wenn die vertretene Person genug Geld hat, darf es nicht nur gespart werden, wenn die vertretene Person andere Bedürfnisse hat.
- Auch wenn man einen Vertreter oder eine Vertreterin hat, wird die **Geschäftsfähigkeit** (= das Recht, Verträge abzuschließen) nicht eingeschränkt. Ausnahmsweise kann aber das Gericht einen Genehmigungsvorbehalt anordnen. Das heißt: die vertretene Person braucht die Zustimmung vom Vertreter oder von der Vertreterin beim Abschließen von Verträgen. Genehmigungsvorbehalte macht das Gericht, damit sich die vertretene Person nicht gefährdet. Einen Genehmigungsvorbehalt kann es nur geben, wenn man einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter hat.
- Im allgemeinen Teil steht auch, wer überhaupt Vertreter oder Vertreterin werden darf. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Notare und Notarinnen, die mehr als 25 Personen vertreten möchten, müssen dafür **besonders geeignet sein** (Das bedeutet zum Beispiel, dass sie Schulungen gemacht haben müssen, wie man mit Menschen in schwierigen Lebenslagen umgeht. Oder sie müssen ihre Termine so ausmachen, dass sie sich Zeit für die vertretene Person nehmen können.).

Wenn der Rechtsanwalt oder der Notar die Voraussetzungen erfüllt, können sie sich in eine Liste bei der Rechtsanwaltskammer oder Notariatskammer eintragen.



- Das Gesetz sagt genau, wann eine Erwachsenenvertretung beginnt und wann sie endet.

Für eine Erwachsenenvertretung muss es einen Grund geben (dazu sagt man **Angelegenheit**). Wenn **die Angelegenheit erledigt** ist, hört die gerichtliche Erwachsenenvertretung auf. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist spätestens **nach drei Jahren** zu Ende!



Ende:



oder

3

Jahre

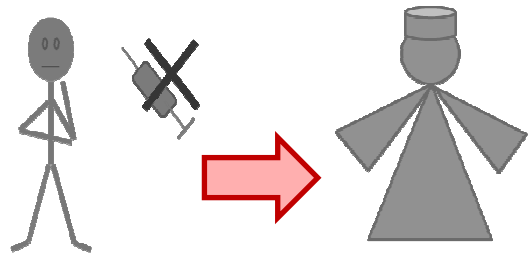
Genauso endet auch eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nach drei Jahren. Wenn das Gericht erkennt, dass ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht gut ist, kann das Gericht die Vertretung jederzeit beenden. Zum Beispiel: Der Vertreter fragt die vertretene Person nicht, was sie möchte.

- Eine Frage war auch, wer bei einer **medizinischen Behandlung** zustimmen darf:
 - Wenn eine Person entscheidungsfähig ist, darf sie nur selbst zustimmen. Der Arzt oder die Ärztin muss also nur sie selbst fragen. Dafür muss die Person verstehen, warum zum Beispiel eine Operation gemacht werden soll. Sie muss verstehen, wie es ihr danach geht.
 - Wenn der Arzt oder die Ärztin meint, dass eine Person nicht entscheidungsfähig ist, muss er einen Unterstützerkreis einberufen. Ein Unterstützerkreis besteht zum Beispiel aus Angehörigen, Vertrauenspersonen und Pflegefachleuten. Sie sollen dieser Person zum Beispiel erklären, worum es bei der Behandlung geht. Dann kann die Person selber eine Entscheidung treffen.
 - Nur wenn das nicht klappt, muss ein Vertreter oder eine Vertreterin der Person zustimmen. Wenn es keine Vertreter gibt, kann das Gericht jemanden bestellen. Das kann notwendig sein, weil die Person keinen Vertreter gewählt hat. Oder die Person hat keine Angehörigen (zum Beispiel Eltern, Kinder, Geschwister) und braucht einen Vertreter.



Wichtig ist: Der Arzt muss immer mit dem Patienten reden. Er muss den Patienten nach seiner Meinung fragen, auch wenn ein Vertreter entscheidet!

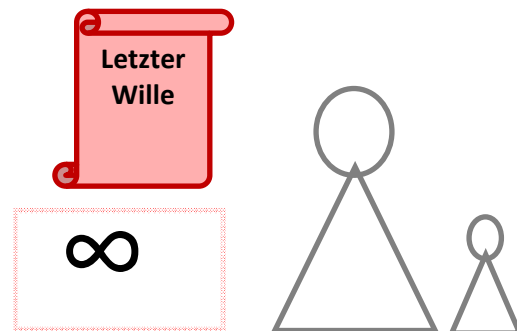
Wenn sich der Patient und der Vertreter nicht einig sind, muss das **Gericht** gefragt werden. Zum Beispiel:
Die Person möchte nicht operiert werden.



- Es gibt auch andere Rechte, die eine Person betreffen. Dazu sagt man **Persönlichkeitsrechte**. Bei bestimmten Rechten darf nie ein Vertreter oder eine Vertreterin entscheiden.

Hier darf der Vertreter oder die Vertreterin zum Beispiel nicht entscheiden:

- Eheschließung
- Adoption
- Testament



Bei anderen Rechten kann ein Vertreter oder eine Vertreterin entscheiden. Zum Beispiel bei einer Scheidung. Das geht aber nur, wenn die vertretene Person nicht mehr entscheidungsfähig ist. Und es muss notwendig sein, damit es der Person gut geht. Die vertretene Person kann aber immer widersprechen. Der Widerspruch gilt dann. Außer die Person würde sich durch den Widerspruch selbst gefährden.

- Der Sachwalterverein heißt nicht mehr so. Er heißt dann „**Erwachsenenschutzverein**“. Er ist in Zukunft für viel mehr Dinge zuständig. Bei ihm kann man zum Beispiel Vereinbarungen abschließen. Was das ist, erklären wir weiter unten.

! Wichtig ist: Der Erwachsenenenschutzverein muss in Zukunft **immer** abklären, ob eine Unterstützung möglich ist. Dann braucht es keine gerichtliche Vertretung.

Was steht im **besonderen Teil**?

- **Vorsorgevollmacht:**

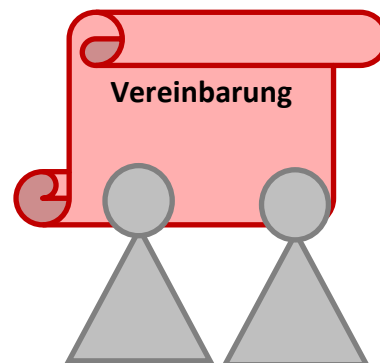
Eine Vorsorgevollmacht kann eine Person machen, wenn sie noch voll entscheidungsfähig ist. Die Vorsorgevollmacht gibt es jetzt schon. In Zukunft soll man sie beim Notar und bei der Notarin und Rechtsanwalt und Rechtsanwältin und auch beim Erwachsenenschutzverein machen können.

- **Gewählte Erwachsenenvertretung:**

Wenn eine Person teilweise (das heißt gemindert) entscheidungsfähig ist, kann sie eine andere Person wählen. Die Person soll sie dann vertreten. Wählen kann man nur eine Person, der man vertraut. Zum Beispiel einen Verwandten, aber auch einen Freund oder eine Freundin oder einen Nachbarn oder eine Nachbarin. Man kann sich genau ausmachen, was der gewählte Vertreter darf. Die vertretene Person und der Vertreter können sich auch ausmachen, dass sie gemeinsam entscheiden müssen. Das alles nennt man eine Vereinbarung abschließen.

Diese Vereinbarung kann man beim Erwachsenenschutzverein, aber auch beim Notar (Notarin) und Rechtsanwalt (Rechtsanwältin) machen.

Geminderte Entscheidungsfähigkeit = man muss also nur ungefähr wissen, dass man einen Vertreter oder eine Vertreterin wählt. Man muss auch ungefähr wissen, was das bedeutet.



Das Gericht kontrolliert jedes Jahr, ob der Vertreter seine Sache gut macht. Es kontrolliert, ob es der vertretenen Person gut geht.

- **Gesetzliche Erwachsenenvertretung:**

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung gibt es schon, sie heißt jetzt noch Vertretung durch nächste Angehörige. Angehörige sind Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Neffen und Nichten. Sie können eine Person vertreten, die gar nicht mehr entscheidungsfähig ist. Eine gesetzliche Erwachsenenvertretung darf es aber nur dann geben, wenn die Person einen Vertreter oder eine Vertreterin nicht mehr selbst wählen kann.

Die Person selbst muss vor der Eintragung der gesetzlichen Vertretung immer gefragt werden, ob sie diese möchte und sie kann der Vertretung immer widersprechen.

Das Gericht kontrolliert jedes Jahr, ob der Vertreter seine Sache gut macht und es der vertretenen Person gut geht.

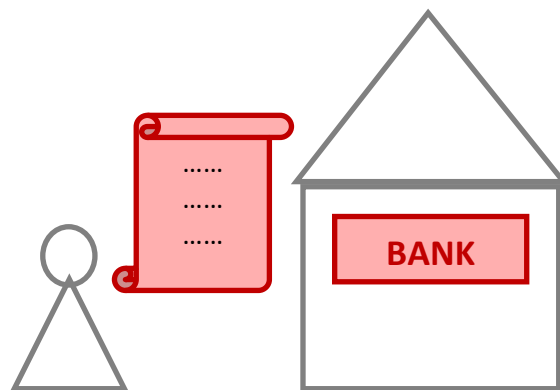
- **Gerichtliche Erwachsenenvertretung:**

Der Sachwalter soll gerichtlicher Erwachsenenvertreter (oder gerichtliche Erwachsenenvertreterin) heißen.

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter darf nicht mehr für alle Angelegenheiten bestellt werden. Es müssen ganz bestimmte Angelegenheiten sein. Zum Beispiel: ein älterer Mensch kann nicht mehr daheim betreut werden. Er muss ins Heim. Für den Umzug ins Heim sind bestimmte Geschäfte und Entscheidungen notwendig. Oder: eine Person muss bestimmte Bankgeschäfte regeln.

Es gibt keine Vertretung mehr für alle Angelegenheiten.

Der Vertreter oder die Vertreterin darf nur für **bestimmte Angelegenheiten** bestellt werden.



Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist zu Ende, wenn die Sache erledigt ist. Also zum Beispiel der ältere Mensch im Heim ist. Der Vertreter muss das dem Gericht mitteilen. Das Gericht muss die Mitteilung prüfen. Wenn es keine anderen Angelegenheiten gibt, muss das Gericht die Vertretung beenden.

Das Gericht kann immer den Erwachsenenschutzverein fragen, ob vielleicht auch eine Unterstützung ausreicht.



Die Vorsorgevollmacht und die gewählte, die gesetzliche und die gerichtliche Erwachsenenvertretung müssen in ein Register eingetragen werden. Das Register heißt Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis (dazu sagt man kurz: ÖZVV). In das Register können nur Gerichte und bestimmte Behörden sowie (beim Eintragen von neuen Vorsorgevollmachten und gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretungen) Rechtsanwälte, Notare und Erwachsenenschutzvereine hineinschauen.

Wie geht es weiter?

Jede Person kann bis zum 12. September 2016 schriftlich sagen, was sie von dem Entwurf hält. Der Entwurf wird dann noch einmal diskutiert. Bis Ende 2016 soll das Gesetz fertig sein.